

# ARBEITSLOSIGKEITSVERSICHERUNG (ALV)

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung der Porsche Versicherung AG (AVBALV 2021)

Die in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen dargelegten Bestimmungen gelten gleichermaßen für Finanzierung durch Kredit und durch Leasing, sofern nicht ausdrücklich für Kreditverträge oder Leasingverträge spezielle Regelungen vorgesehen sind.

### 1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

Es werden die in Artikel 6 Punkt 6.1. genannten und bestehenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber der Porsche Bank AG („PORSCHE BANK“) bzw. der Porsche Versicherung AG („PORSCHE VERSICHERUNG“) sowie gegenüber Versicherungen, an die anlässlich des Finanzierungsvertrages vermittelt wurde und für die das Prämieninkasso durch die PORSCHE BANK durchgeführt wird („DRITTE VERSICHERUNGEN“) für die Dauer einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers, maximal aber für 12 Monate pro Versicherungsfall, versichert.

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Versicherung ist das Risiko der Arbeitsunfähigkeit.

### 2. Wer ist versichert?

Versichert ist der Versicherungsnehmer als natürliche Person, wenn er

- 2.1. als Erstantragsteller einen Finanzierungsvertrag bei der PORSCHE BANK abgeschlossen hat und
- 2.2. einen Antrag auf Versicherungsschutz aus der Arbeitslosigkeitsversicherung bei der PORSCHE VERSICHERUNG gestellt hat und
- 2.3. er unselbständig Beschäftigter im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und bei Antragstellung bei einem oder mehreren Dienstgebern im Inland sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Mitantragsteller sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

### 3. Was gilt als Versicherungsperiode und wann ist die Prämie zu bezahlen?

- 3.1. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.

- 3.2. Die Prämie für die Versicherungsperiode ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Prämienzahlung fällig. Wurde Ratenzahlung vereinbart, dann sind die Raten jeweils am Monatsersten im Vorhinein fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 und 39 VersVG.
- 3.3. Der monatliche Teilzahlungsbetrag für die Prämie wird zu Beginn des Vertrages auf Basis der kalkulierten Finanzierungslaufzeit berechnet.

### 4. Was gilt als Versicherungsfall?

- 4.1. Als Versicherungsfall gilt die unverschuldete Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Versicherungsfall ist der Tag, der auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgt.
- 4.2. Unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor bei
  - a) Kündigung durch den Arbeitgeber (zu beachten sind die Ausschlüsse nach Artikel 8)
  - b) einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers
  - c) berechtigtem vorzeitigem Austritt aus dem Unternehmen
  - d) Schließung des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter bei Insolvenz des Unternehmens
- 4.3. Zusätzlich muss der Versicherungsnehmer
  - a) vor Beginn der ersten oder einer wiederholten Arbeitslosigkeit mindestens 6 Monate ununterbrochen mindestens 18 Stunden pro Woche im Inland (Republik Österreich) beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein und
  - b) während seiner Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) beziehen sowie arbeitsfähig und aktiv arbeitssuchend sein (siehe Artikel 8, Punkt 8.3.) und darf nicht gegen Entgelt tätig sein.
  - c) Keine versicherten Vollzeitbeschäftigungen stellen Saisonarbeiten dar oder Arbeiten, für die der Versicherte projektgebunden eingestellt wurde. Auch Arbeiten auf Basis eines Werkvertrages, Ausbildungszeiten sowie Präsenzdienstzeiten stellen

keine versicherte Vollzeitbeschäftigung im Sinne dieser Bedingungen dar.

## 5. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz (Warte- und Karenzzeit)?

### 5.1. Wartezeit:

Der Versicherungsschutz beginnt - behördliche Anmeldung des finanzierten Fahrzeuges vorausgesetzt - erst nach Ablauf der Wartezeit. Die Wartezeit beträgt 2 Monate ab dem in der Polizza genannten Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten oder für Arbeitslosigkeit, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages bereits bestand, besteht kein Versicherungsschutz. Sollte der Versicherungsnehmer eine versicherte Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Versicherungsschutzes selbst kündigen, beginnt ab dem Wirksamwerden eines neuen Beschäftigungsverhältnisses eine neue Wartezeit von 2 Monaten zu laufen.

### 5.2. Karenzzeit:

Die Karenzzeit beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Während der Karenzzeit besteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Der Anspruch auf die erste Versicherungsleistung entsteht mit der auf das Ende der Karenzzeit folgenden Vorschreibung.

### 5.3. Der Versicherungsschutz endet

- wenn der Finanzierungsvertrag (Kredit- oder Leasingvertrag) mit der PORSCHE BANK aus welchem Grund auch immer endet
- mit Änderung des Leasingnehmers/Kreditnehmers auf eine juristische Person (Vertragsbeitritt- oder übernahme)
- bei Eintritt des Versicherungsnehmers in den Ruhestand (Alters- oder Invaliditätspension), oder mit Ablauf des Versicherungsmonats, in welchem der Versicherungsnehmer sein 65. Lebensjahr vollendet
- bei Verlegung des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes außerhalb der Republik Österreich
- bei Kündigung oder Auflösung gemäß §39 VersVG

### 5.4. Für Finanzierung durch Leasing (Leasingvertrag) gilt:

Wird der Leasingvertrag verlängert (offene Laufzeit), verlängert sich der Versicherungsschutz aus der Arbeitslosenversicherung automatisch. Im Rahmen der Verlängerung des Leasingvertrages wird der Fortbestand der gegenständlichen Arbeitslosenversicherung ausdrücklich vereinbart. Die Kündigungsbestimmungen des Artikel 10 bleiben davon unberührt.

Für die Verlängerung des Versicherungsschutzes gelten sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen; insbesondere bleiben die monatliche Versicherungsprämie und der Versicherungsschutz unverändert.

## 6. Welche Leistungen erbringt die Versicherung?

Während der unverschuldeten Arbeitslosigkeit der versicherten Person leistet die PORSCHE VERSICHERUNG unter Berücksichtigung der Warte-

und Karenzzeit sowie der Begrenzungen der Höhe (monatlich max. € 2.500,00) und der Dauer (12 Monate pro Versicherungsfall) nachstehende Zahlungen, soweit entsprechende vertragliche Zahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers bestehen.

### 6.1. Diese Zahlungsverpflichtungen sind

- die vereinbarten und im Leistungszeitraum fällig werdenden monatlichen Finanzierungsraten (Kredit- oder Leasingraten) aufgrund des Finanzierungsvertrages (Kredit- oder Leasingvertrages) zwischen dem Versicherungsnehmer und der PORSCHE BANK
- die vereinbarten und im Leistungszeitraum fällig werdenden monatlichen Versicherungsprämien und die motorbezogene Versicherungssteuer aufgrund der Versicherungsverträge (Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Kasko-, Kfz-Rechtsschutz, Insassenunfall-, Garantieverlängerungs- (Anschlussgarantie-) und Arbeitslosenversicherungs-, Totalverlustabsicherung), soweit sie zwischen dem Versicherungsnehmer und der PORSCHE VERSICHERUNG bzw. DRITTEN VERSICHERUNGEN abgeschlossen wurden
- die vereinbarten und im Leistungszeitraum fällig werdenden monatlichen Kosten aufgrund eines Wartungs- oder Servicevertrages, der zwischen Versicherungsnehmer und der PORSCHE BANK abgeschlossen wurde.

### 6.2. Nicht versichert sind

- der Leasing- und der Kreditrestwert
- Nachverrechnungen aus Vertragsendabrechnungen
- Schadenleistungen aus Versicherungsverträgen sowie Schäden am finanzierten Fahrzeug
- Dienstleistungsbeiträge und Bearbeitungs- sowie Verwaltungskosten
- Kostenersatz für Fahrzeugverwertung
- Sonderzahlungen
- Konventionalstrafen
- Finanzierungsraten, Versicherungsprämien sowie Wartungs- oder Serviceentgelte im Verzug bzw. in Stundung, Verzugszinsen, Sicherstellung und Kostenersatz aus Zahlungsverzügen des Versicherungsnehmers sowie aus Verzug/Stundung resultierende Ersatzansprüche gemäß §1333 Abs. 2 ABGB.

6.3. Die monatliche Versicherungsleistung setzt sich aus der Summe der monatlichen Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.1. zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung zusammen.

6.4. Die monatliche Versicherungsleistung ist mit EUR 2.500.- begrenzt und wird pro Versicherungsfall längstens für die Dauer von 12 Monaten erbracht.

6.5. Erhöhungen der versicherten Zahlungsverpflichtungen während des Leistungszeitraumes durch eine vertraglich vereinbarte Indexanpassung sind bis zu einer Steigerung von 3% im Leistungszeitraum mitversichert.

6.6. Auch die wiederholte Arbeitslosigkeit ist versichert, wenn der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit zuvor wieder mindestens 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber im Inland mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt war. Artikel 5, Punkt 5.1 und 5.2. gilt in diesem Fall unverändert.

6.7. Die Versicherungsleistung endet jedenfalls, wenn der Finanzierungsvertrag (Leasing- oder Kreditvertrag) gegenüber der Porsche Bank endet. Auch für nach dem Ende des Finanzierungsvertrages bei der PORSCHE BANK und der PORSCHE VERSICHERUNG bzw. DRITTEN VERSICHERUNGEN weiter bestehende Versicherungs-, Service- und Wartungsverträge wird in diesem Fall keine Leistung aus der Arbeitslosigkeitsversicherung mehr erbracht.

## 7. Wer ist bezugsberechtigt?

7.1. Für fällige Leistungen aus dem bestehenden Versicherungsvertrag ist ausschließlich der Versicherungsnehmer bezugsberechtigt, wobei er die Versicherung zugunsten der PORSCHE BANK vinkuliert.

7.2. Die Porsche Versicherung bringt nach Abschluss der Erhebungen und Feststellung der Leistungspflicht fällige Leistungen mit schuldbe-freiender Wirkung auf das zum Finanzierungsvertrag bei der Por-sche Bank bestehende Kundenkonto zur Anweisung. Die Abdeckung der offenen Forderungen der PORSCHE BANK bzw. der PORSCHE VERSICHERUNG bzw. DRITTEN VERSICHERUNGEN aufgrund der mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verträge erfolgt über dieses Kundenkonto.

## 8. Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen (Ausschlüsse)?

8.1. Die PORSCHE VERSICHERUNG erbringt keine Leistung:

- a) wenn der Versicherungsnehmer zu Beginn des Versicherungsvertrages wusste, dass das Arbeitsverhältnis enden wird
- b) wenn bei Beginn des Versicherungsschutzes ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis an-hängig ist oder eine Kündigung des Dienstverhältnisses schon ausgesprochen war
- c) bei Ablauf der Laufzeit eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- d) bei Kündigung am Ende der gesetzlichen Behaltfrist
- e) nach Ableistung des Präsenz-, Wehr- und/ oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z. B. Lehre)
- f) bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (z. B. Lehre) auf Initiative des Versicherungsnehmers
- g) bei Kündigung, einvernehmlicher Auflösung auf Initiative des Arbeitnehmers sowie berechtigtem vorzeitigem Austritt, wenn die Beschäftigung beim Ehegatten, beim eingetragenen Part-ner, bei Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt sind (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder) oder mit ihm in Lebensgemeinschaft leben oder zu denen sonst ein Naheverhältnis besteht (Wahl- und Pflegekinder, leibliche Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder

Lebensgefährten) oder dieser selbst oder vorgenannte Ange-hörige oder in Lebensgemeinschaft oder Naheverhältnis ste-hende Person oder Personen Alleineigentümer (direkt oder in-direkt), Mehrheitsgesellschafter (direkt oder indirekt) oder Vertretungsorgan des Arbeitgebers sind oder werden

- h) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund von Alkohol- und/oder Suchtgiftmisbrauch und/oder Spielsucht des Versicherungs-nehmers beendet wurde
- i) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund von andauernder Dienst-verhinderung des Versicherungsnehmers beendet wurde; da-runter fallen absichtlich (vorsätzlich) herbeigeführte Krankhei-ten und Selbstverletzungen
- j) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer oder mehreren mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen des Versicherungs-nehmers beendet wurde
- k) bei direkter oder indirekter Beteiligung des Versicherungs-nehmers an kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen auf Seite der Unruhestifter
- l) wenn die Arbeitslosigkeit aufgrund von Arbeitskampf (Streik), Verfügungen von hoher Hand, höherer Gewalt oder durch ionisierende Strahlung verursacht worden ist; nicht ausgeschlos-sen ist ionisierende Strahlung im Zusammenhang mit medizini-schen Heilbehandlungen
- m) bei vorsätzlichem Herbeiführen des Versicherungsfalles
- n) wenn die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf-grund von Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahr-zeuges oder Motorfahrzeuges an Veranstaltungen, einschließ-lich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, er-folgt
- o) wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen Erkrankungen oder Unfallfolgen beendet worden ist, die dem Versicherungs-nehmer bekannt waren und aufgrund derer er in den letzten 12 Mo-naten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt oder beraten wurde und der Versicherungsfall innerhalb der ersten 2 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes ein-tritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmit-telbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht
- p) während des Krankenstandes des Versicherungsnehmers so-wie bei Arbeitsunfähigkeit
- q) bei Kurzarbeit (Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgeltes für einen begrenzten im Vorhinein bestimm-ten Zeitraum auf Grundlage einer entsprechenden Vereinba-rung). Dies stellt keine Arbeitslosigkeit im Sinne dieses Ver-sicherungsvertrages dar
- r) während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes.

8.2. Die PORSCHE VERSICHERUNG unterbricht bei Arbeitslosigkeit in folgenden Fällen die monatlichen Versicherungsleistungen, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung

- a) vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) kein Arbeits-losegeld oder keine Notstandshilfe ausbezahlt wird (erhält der Versicherungsnehmer jedoch ausschließlich wegen

fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht) oder

- b) der Versicherungsnehmer sich im Krankenstand befindet und daher kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe ausbezahlt wird.

8.3. In folgenden Fällen ist die Versicherungsleistung ausgeschlossen, weil keine aktive Arbeitssuche vorliegt:

- a) bei Teilnahme an einer Aus- und/oder Weiterbildung, die voraussichtlich länger als 3 Monate dauert oder
- b) wenn ein Pensionsantrag gestellt wurde.

## 9. Was hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten (Obliegenheiten)?

9.1. Um Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- a) der PORSCHE VERSICHERUNG innerhalb von 7 Tagen den Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich zu melden und alle Begleitumstände der Arbeitslosigkeit vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und eine Kopie des Kündigungsschreibens des Dienstgebers sowie des Dienstvertrages vorzulegen
- b) der PORSCHE VERSICHERUNG unverzüglich den Nachweis der Arbeitslosigkeit durch Bescheinigung des letzten Arbeitsgebers und des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) im Original oder in Kopie zu übermitteln sowie auf Verlangen weitere, für die Prüfung der Versicherungsdeckung bzw. Leistungspflicht erforderliche Unterlagen vorzulegen
- c) dafür zu sorgen, dass der Versicherungsfall in Österreich laufend überprüft werden kann, indem die PORSCHE VERSICHERUNG laufend, so zumindest einmal pro Monat, über das Fortbestehen der unverschuldeten Arbeitslosigkeit informiert wird
- d) die PORSCHE VERSICHERUNG nach Aufnahme einer neuen entgeltlichen Tätigkeit und/oder über das Ende der Arbeitslosigkeit zu informieren
- e) Zur Klärung des Deckungsanspruches oder des Weiterbestehens des Deckungsanspruches kann die Porsche Versicherung weitere Nachweise verlangen und ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Anforderung vorzulegen und ist er auch verpflichtet, Einwilligungen für erforderliche Erhebungen zu erteilen. Die Porsche Versicherung ist berechtigt, den Deckungsanspruch laufend nachzuprüfen und kann hierzu auch die Vorlage von Unterlagen des AMS, von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherungsnehmers durch einen von Porsche Versicherung beauftragten und zu bezahlenden Sachverständigen und Bescheinigungen von Behörden und Dienstgebern verlangt werden.

9.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Punkt 9.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die PORSCHE VERSICHERUNG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Obliegenheitsverletzung einen Einfluss auf die Feststellung oder den

Umfang der Leistungspflicht hat. Im Übrigen besteht Leistungsfreiheit im Falle der Obliegenheitsverletzung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 VersVG (siehe Punkt „Mitteilung nach KSchG, VKrG und VersVG“ der AGB).

## 10. Kündigung

10.1. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode (siehe Artikel 3, Punkt 3.1.) schriftlich kündigen. Dieses Kündigungsrecht steht mit gleicher Frist auch dem Versicherer zu.

10.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn die PORSCHE VERSICHERUNG einen begründeten Anspruch auf Leistung ablehnt oder die Anerkennung verzögert. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Ablehnung vorzunehmen und kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

10.3. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann die PORSCHE VERSICHERUNG kündigen, wenn sie den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt hat oder die Versicherungsleistung erbracht wurde. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Leistung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist vorzunehmen.

10.4. Wurde der Anspruch vom Versicherungsnehmer arglistig erhoben, so kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

10.5. Im Fall der Kündigung steht der PORSCHE VERSICHERUNG die bis zur Vertragsauflösung anteilige Prämie zu.

## 11. In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? Welches Recht ist anzuwenden?

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Es gilt österreichisches Sachrecht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.